AMTSBLATT
DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

65. Jahrgang **Würzburg, 21. Dezember 2020** **Nr. 27**

Foto: Klaus Spitzl

Unseren Leserinnen und Lesern

ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein glückliches neues Jahr

Weihnachts- und Neujahrsgruß des Regierungspräsidenten

2020 – ein Jahr ganz im Zeichen von Corona!

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger!

In wenigen Tagen endet ein Jahr, das uns lange im Gedächtnis bleiben wird. Die Corona-Pandemie hat es geprägt. Vieles was uns gewohnt, lieb und teuer war, konnte nicht stattfinden. Dazu gehörten zahlreiche Veranstaltungen und Treffen, die uns wichtig sind. Geschuldet ist dies der größten, weltumspannenden Pandemie seit über 100 Jahren. Wir alle sind davon ständig in unserem täglichen Leben betroffen. Dabei ist die Pandemie noch nicht vorbei. Die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Folgen werden wir noch viele Jahre spüren. In Anbetracht dessen treten andere, durchaus wichtige Jahresereignisse deutlich in den Hintergrund.

Bewältigung der Corona-Pandemie

Mein Dank gilt in diesem Jahr im Besonderen allen, die zur Bewältigung der Corona-Pandemie beigetragen haben und dies auch künftig noch tun werden. Dazu gehören namentlich die Führungskräfte und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im öffentlichen Gesundheitsdienst, in den Landratsämtern, in den Städten und Gemeinden, bei der Polizei und bei den weiteren, in die Bewältigung eingebundenen Behörden. Ganz besonderer Dank gebührt in diesem Jahr aber auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in allen medizinischen Einrichtungen, in der Behindertenbetreuung und in der Pflege, in den Kindertageseinrichtungen und Schulen, bei den ehrenamtlichen Hilfsorganisationen und nicht zuletzt den „Helfenden Händen" der Bundeswehr. Sie alle haben in der Zeit ab der erstmaligen Feststellung des Katastrophenfalles vom 16. März bis heute dazu beigetragen, dass das Infektionsgeschehen nach Möglichkeit begrenzt wurde. Mein Dank gilt des Weiteren der Handwerkskammer und den Industrie- und Handelskammern, die uns bei der Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen im Rahmen des ersten Soforthilfeprogramms unterstützt haben. Gemeinsam haben wir – angepasst an die jeweilige Lage – auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie nach besten Kräften und unter Einsatz der zur Verfügung stehenden Mittel reagiert. Das war vielfach mit erheblichen Einschränkungen für die gesamte Bevölkerung verbunden. Mein Dank gilt daher auch der unterfränkischen Bevölkerung, die weit überwiegend durch Einhaltung der notwendigen Regelungen vernünftig und besonnen ihren Beitrag zur Eindämmung der Pandemie geleistet hat.

Die hohe Anzahl neuer gesetzlicher Regelungen sowie der jeweiligen Situation angepasste Konzepte und Anordnungen hatte weit überwiegend vor den Gerichten Bestand. Sie zeugen von der Entschlossenheit der staatlichen Institutionen, Gefahren für die Bevölkerung einzudämmen. Sie sind aber auch ein Zeichen dafür, dass im Spannungsfeld zwischen staatlichen Eingriffsnotwendigkeiten und Grundrechtsschutz unser freiheitliches Verfassungssystem funktioniert.

Bedrückend ist es, dass in Unterfranken bereits hunderte von Menschen im Zusammenhang mit Corona verstorben sind. Hier hat sich, öffentlich meist kaum wahrgenommen, viel Leid abgespielt! Auch dessen sollten wir am Jahresschluss gedenken.

Wirtschaft und Arbeitsmarkt

In Wirtschaft und Arbeitsmarkt werden die Auswirkungen der Pandemie nach der 2. Welle noch länger zu spüren sein. Gastronomie, Hotellerie und die vielen Kulturschaffenden, aber auch noch manch andere Branche, zählen zu den besonders Betroffenen. Die Arbeitslosigkeit in Unterfranken beträgt aktuell 3,6% und liegt damit unter dem bayernweiten und dem bundesweiten Schnitt. Dies gibt Anlass zu Hoffnung. Mit einer gemeinsamen Kraftanstrengung von Staat und Wirtschaft muss es gelingen, den zu Anfang drastischen Einbruch der Konjunktur abzumildern. Die zahlreichen staatlichen Beihilfen, Konjunkturprogramme und sonstigen Leistungen sollen zu einer schnellen wirtschaftlichen Erholung beitragen. Sie reichen von steuerlichen Erleichterungen und Soforthilfen über Kredite bis hin zu den kurzfristigen Anpassungen der rechtlichen Rahmenbedingungen. Allein bei der Regierung von Unterfranken wurden beim ersten „Soforthil-

feprogramm Corona“ innerhalb weniger Wochen rund 43.000 Anträge bearbeitet und 187 Millionen Euro an Soforthilfe ausbezahlt. Weitere staatliche Hilfen und Förderprogramme von Bund und Land kommen laufend dazu. Der Staat hat damit bewiesen, dass er in der Lage ist, auf wirtschaftlich bedrohliche Lebenslagen schnell und angemessen zu reagieren. Die finanziellen Lasten für die nachkommenden Generationen sind dabei mit im Blick zu behalten.

Kommunalwahl

Unter erschwerten Bedingungen fanden im März die Kommunalwahlen in Bayern statt. Vielen der neu ins Amt gewählten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister konnte ich bereits anlässlich verschiedener Begegnungen und Gespräche meinen Dank für ihr Engagement aussprechen. Die ehrenamtlichen Stadt-, Markt-, und Gemeinderätinnen und -räte, aber auch die Vertreter in den Kreistagen schließe ich ausdrücklich in meinen Dank mit ein. Das kommunale Ehrenamt ist ebenso wie das Ehrenamt im Allgemeinen, mit viel Verantwortung und zeitlicher Beanspruchung verknüpft. Für Gesellschaft und Staat ist das Ehrenamt unentbehrlich. Für ihr vorbildliches Engagement gebührt allen Ehrenamtlichen und deren Familien unsere Anerkennung!

Klimawandel

Der Klimawandel bleibt trotz Corona eine der größten Herausforderungen unserer Zeit. Die notwendigen Anpassungen zum Erhalt unserer natürlichen Ressourcen dulden keinen Aufschub. Der Freistaat Bayern leistet mit einem eigenen Klimaschutzgesetz seinen Beitrag. In Unterfranken sind durch den Klimawandel vor allem unsere Wälder, aber auch die Landwirtschaft und der Weinbau maßgelblich betroffen. Im Weinbau wurde in diesem Jahr die mengenmäßig geringste Ernte seit 35 Jahren eingefahren. Das ist neben der Sommer-Trockenheit allerdings auch auf die massiven Spätfrostschäden zurückzuführen, die Mitte Mai aufgetreten sind und in manchen Weinbergen sogar zum Totalausfall geführt haben.

Unterfranken ist bereits heute die Trockenregion Bayerns. Der Klimawandel wird nach allen Prognosen Unterfranken besonders hart treffen. Die künftige Versorgung mit Trink- und Brauchwasser sind wichtige Handlungsfelder, derer sich die Regierung von Unterfranken besonders annimmt. Neben der „AKTION GRUNDWASSERSCHUTZ“ untersuchen wir aktuell Möglichkeiten, gereinigtes Abwasser bzw. Produktionsabwässer wieder als Nutzwasser zum Beispiel für die Landwirtschaft brauchbar zu machen. Auch der Unterfranken so prägende Main, Naturraum und Bundeswasserstraße zugleich, bedarf bei zunehmender Erwärmung in ökologischer Hinsicht besonderer Aufmerksamkeit.

Europa

Die Corona-Pandemie hat deutlich gemacht, was offene Grenzen bedeuten und wie wichtig ein einiges Europa ist, um die Herausforderungen der Welt zu bestehen. Einschränkungen des Reiseverkehrs müssen deshalb eine absolute Ausnahme bleiben. Gerade für Unterfranken ist die EU essentiell. So liegt der geografische Mittelpunkt der Europäischen Union auch nach dem Austritt Großbritanniens bekanntlich weiterhin in Unterfranken. Wir sind die Mitte Deutschlands und der EU. Dies sollte auch künftig Ansporn sein, die europäische Idee mit ihren Grundrechten und Grundfreiheiten für alle trotz manch berechtigter Kritik nie aus den Augen zu verlieren. Rechtstaatlichkeit und Demokratie sind die Grundpfeiler Europas, die es zunehmend auch innerhalb Europas zu verteidigen gilt.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, ich wünsche Ihnen – auch im Namen meiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein gutes, vor allem auch gesundes neues Jahr 2021!

Dr. Eugen Ehmann
Regierungspräsident von Unterfranken

Inhaltsübersicht:

Amtlicher Teil

Verordnung zur partiellen Eingliederung des gemeindefreien Gebietes „Rohrbrunner Forst“ in die Gemeinde Dammbach, Landkreis Aschaffenburg; Eingliederung der Flurstücke 13/1 und 13/2 Gemarkung Rohrbrunner Forst von Amts wegen in die Gemeinde Weibersbrunn, Landkreis Aschaffenburg 170

Bek vom 21.12.2020 Nr. 52-4437-17-5-5 über die Bekanntmachung zur Veröffentlichung der Entwürfe der für den Bewirtschaftungszeitraum 2022 - 2027 aktualisierten Bewirtschaftungspläne für die in Bayern liegenden Flussgebiete von Donau, Rhein, Elbe und Weser sowie zur Anhörung der Öffentlichkeit gemäß § 83 Absatz 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) 171

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Bek vom 11.12.2020 Nr. 12-1444.03-2-8 über die Dritte Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Berufsfachschule für Krankenpflege und Kinderkrankenpflege Haßfurt/Schweinfurt 172

Bek vom 11.12.2020 Nr. 12-1444.03-2-8 über die Zweite Änderung der Satzung zur Errichtung einer Berufsfachschule für Krankenpflege und Kinderkrankenpflege Haßfurt/Schweinfurt 173

Bek vom 11.12.2020 Nr. 12-1444.03-2-12 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Berufsfachschule für Krankenpflege und Kinderkrankenpflege Haßfurt/Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2021 173

Bek vom 11.12.2020 Nr. 12-1444.07-2-8 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes zur Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld/Münnerstadt für das Haushaltsjahr 2021 ... 174

Bek vom 11.12.2020 Nr. 12-1444.18-2-9 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Tierkörperverwertung Unterfranken für das Haushaltsjahr 2020 175

Bek vom 14.12.2020 Nr. 12-1444.11-3-11 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Schweinfurt 360° - Tourismus rund um Stadt und Land, Schweinfurt, für das Haushaltsjahr 2021 . 175

Bek vom 15.12.2020 Nr. 12-1444.18-2-10 über die Aufhebung der Benutzungssatzung und der Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperverwertung Unterfranken 176

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Bek vom 10.12.2020 Nr. 24-8326-2-10 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Regionalen Planungsverbandes Bayerischer Untermain für das Haushaltsjahr 2020 177

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Bek vom 01.12.2020 Nr. 55.2-2532-5-3 über die Geschäftsordnung für die von der Regierung von Unterfranken bestellten Kommissionen gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes 177

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 179

Amtlicher Teil

Nr. 12-1406-1-5

Verordnung
zur partiellen Eingliederung des gemeindefreien Gebietes „Rohrbrunner Forst“ in die Gemeinde Dammbach, Landkreis Aschaffenburg;
Eingliederung der Flurstücke 13/1 und 13/2 Gemarkung Rohrbrunner Forst von Amts wegen in die Gemeinde Weibersbrunn, Landkreis Aschaffenburg

Aufgrund der Art. 11 und 12 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Regierung von Unterfranken folgende Verordnung:

§ 1

1. Eine Teilfläche des gemeindefreien Gebietes „Rohrbrunner Forst“ wird mit dieser Gebietsänderung aufgelöst, es wird partiell in die Gemeinden Dammbach und Weibersbrunn eingegliedert.
2. In die Gemeinde Weibersbrunn werden von Amts wegen aus dem gemeindefreien Gebiet „Rohrbrunner Forst“ folgende Flurstücke der Gemarkung „Rohrbrunner Forst“ eingegliedert:

Gemarkung	Nr. des Flurstücks	Fläche in m²
Rohrbrunner Forst	13/1	3277
Rohrbrunner Forst	13/2	2451

3. In die Gemeinde Dammbach werden aus dem gemeindefreien Gebiet „Rohrbrunner Forst“ folgende Flurstücke der Gemarkung „Rohrbrunner Forst“ eingegliedert:

Gemarkung	Nr. des Flurstücks	Fläche in m²
Rohrbrunner Forst	12/1	3205
Rohrbrunner Forst	12/2	137
Rohrbrunner Forst	13/0	21126
Rohrbrunner Forst	13/6	459
Rohrbrunner Forst	13/7	210
Rohrbrunner Forst	13/8	50
Rohrbrunner Forst	13/9	136
Rohrbrunner Forst	13/10	196
Rohrbrunner Forst	13/11	119
Rohrbrunner Forst	13/12	89
Rohrbrunner Forst	13/13	77
Rohrbrunner Forst	13/15	495801
Rohrbrunner Forst	82	753693
Rohrbrunner Forst	82/1	119
Rohrbrunner Forst	83	1048900
Rohrbrunner Forst	84	1412
Rohrbrunner Forst	85	1001884

§ 2

Im Umgliederungsgebiet tritt das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaft in Kraft; insoweit tritt das Recht des Landkreises Aschaffenburg außer Kraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Würzburg, 10.12.2020
Regierung von Unterfranken

Dr. Eugen Ehmann
Regierungspräsident

Apl-l 1406 RABl 2020 S. 170

BEKANNTMACHUNG
zur Veröffentlichung der Entwürfe der für den Bewirtschaftungszeitraum 2022 - 2027 aktualisierten Bewirtschaftungspläne für die in Bayern liegenden Flussgebiete von Donau, Rhein, Elbe und Weser sowie zur Anhörung der Öffentlichkeit gemäß § 83 Absatz 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Bekanntmachung vom 21.12.2020 Nr. 52-4437-17-5-5

Die erstmals gemäß den Vorgaben der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie aufgestellten und am 22. Dezember 2009 veröffentlichten Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme sind alle sechs Jahre zu überprüfen. Soweit erforderlich sind sie fortzuschreiben bzw. neu aufzustellen (§ 84 Abs. 1 WHG).

Die Entwürfe der für den dritten Bewirtschaftungszeitraum (2022 bis 2027) aktualisierten Bewirtschaftungspläne werden am 22. Dezember 2020 veröffentlicht und für die Dauer von sechs Monaten der Öffentlichkeit zur Stellungnahme zugänglich gemacht. Jede Person kann zum Entwurf eines Bewirtschaftungsplans schriftlich oder elektronisch bis zum 22. Juni 2021 Stellung nehmen. Die Bewirtschaftungspläne werden anschließend unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen und Hinweise fertiggestellt und am 22. Dezember 2021 in der jeweils endgültigen Fassung veröffentlicht. Die Anhörung ist Teil des vielfältigen Angebots zur aktiven Beteiligung der interessierten Stellen im Rahmen der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie bzw. der Gewässerbewirtschaftung. In den finalen Fassungen der Bewirtschaftungspläne (Veröffentlichung Ende 2021) werden die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens zusammenfassend dokumentiert.

Auch die nach § 82 WHG aufzustellenden, zugehörigen Maßnahmenprogramme, für die eine strategische Umweltprüfung (SUP) gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Nr. 1.4 der Anlage 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen ist, zusammen mit den Umweltberichten, die die Ergebnisse dieser Untersuchungen darstellen, werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Stellungnahmen zu diesen Dokumenten können ebenfalls bis zum 22. Juni 2021 abgegeben werden. Eine amtliche Bekanntmachung dazu wurde im Allgemeinen Ministerialblatt veröffentlicht.

Mit der gleichzeitigen Veröffentlichung und Anhörung der wesentlichen Dokumente der Bewirtschaftungsplanung nach den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie wird gewährleistet, dass die Interessen und Vorschläge der Öffentlichkeit bei der Bewirtschaftungsplanung für Gewässer gebündelt und angemessen berücksichtigt werden können.

Gegenstand und Verfahren der hiermit angekündigten Anhörung werden in einer Begleitschrift näher erläutert. Die Begleitschrift gibt auch im Detail Auskunft zum Ablauf der Anhörung und den Möglichkeiten zur Abgabe einer Stellungnahme oder von Hinweisen für die planenden Behörden. Zuständige Behörden für die Anhörung gemäß § 83 Abs. 4 WHG sind in Bayern entsprechend Art. 51 Abs. 3 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) die Regierungen. Die Begleitschrift ist ab 22.Dezember 2020 im Internet unter www.wrrl.bayern.de veröffentlicht und herunterladbar sowie bei den Regierungen aufliegend.

Die Entwürfe der aktualisierten Bewirtschaftungspläne für das deutsche Donau- und bayerische Rheingebiet sowie das deutsche Elbe- sowie Wesergebiet (diese Dokumente sind einschlägig für das bayerische Hoheitsgebiet und Gegenstand dieser Anhörung) werden am 22. Dezember 2020 im Internet veröffentlicht (www.wrrl.bayern.de) und liegen zudem ab diesem Zeitpunkt bis zum 22. Juni 2021 bei den einschlägigen Regierungen zur Einsicht aus.

Geschäftszeit und Auslegungsstelle bei der Regierung von Unterfranken:

Regierung von Unterfranken
Peterplatz 9
97070 Würzburg:

E-Mail-Adresse:	**umwelt@reg-ufr.bayern.de**	
Auslegungsstelle	**Raum 380**	
Geschäftszeit:	**Montag – Donnerstag**	**08:30-16:30 Uhr**
	Freitag	**08:30-13:30 Uhr**

Neben den Regierungen dienen auch die Wasserwirtschaftsämter als regionale Ansprechpartner für die Öffentlichkeit. Im Regierungsbezirk Unterfranken sind das die Wasserwirtschaftsämter Aschaffenburg und Bad Kissingen. Dort kann bei Bedarf zu den üblichen Geschäftszeiten ebenfalls bis zum 22.Juni 2021 Einsicht in die Entwürfe der Bewirtschaftungspläne zu den Flussgebieten bayerisches Rheingebiet und deutsches Wesergebiet genommen werden.

Aufgrund der aktuellen Lage kann eine Einsichtnahme nur unter Einhaltung der jeweils geltenden Hygiene- und Abstandsmaßnahmen erfolgen. Sollte eine Einsichtnahme gewünscht sein, wird um eine Vereinbarung eines Termins bei der Regierung bzw. bei einem der oben genannten Wasserwirtschaftsämter gebeten.

Stellungnahmen zu den Dokumenten können **schriftlich per Post oder per E-Mail bei der Regierung** abgegeben werden.

Zu den Dokumenten kann weiterhin **zur Niederschrift bei der Regierung** Stellung genommen werden. In diesem Fall bitten wir ebenfalls um eine Terminvereinbarung (siehe oben).

Stellungnahmen zu den Dokumenten können darüber hinaus auch **schriftlich per Post oder per E-Mail** abgegeben werden beim:

Bayerischen Landesamt für Umwelt
Referat 82 – Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie
Hans-Högn-Straße 12
95030 Hof/Saale
E-Mail: wrrl@lfu.bayern.de

Alle Stellungnahmen werden in Bayern zentral erfasst und ausgewertet. Es ist daher nicht erforderlich, eine Stellungnahme mehrfach abzugeben.

Würzburg, 21.12.2020
Regierung von Unterfranken

Dr. Eugen Ehmann
Regierungspräsident

Apl-l 4437 RABl 2020 S. 171

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Dritte Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Berufsfachschule für Krankenpflege und Kinderkrankenpflege Haßfurt/Schweinfurt

Bekanntmachung vom 11.12.2020 Nr. 12-1444.03-2-8

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Berufsfachschule für Krankenpflege und Kinderkrankenpflege Haßfurt/Schweinfurt hat in der Sitzung am 29.10.2020 die Änderung der Verbandsaufgabe und die Dritte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat die Änderung der Verbandsaufgabe und die Änderung der Verbandssatzung mit Schreiben vom 08.12.2020 Nr. 12-1444.03-2-8 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2, Art. 20 Abs. 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Nach Art. 48 Abs. 3 KommZG werden hiermit die Genehmigung und die Änderungssatzung amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 11.12.2020
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel
Abteilungsdirektor

II.

Dritte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Berufsfachschule für Krankenpflege und Kinderkrankenpflege Haßfurt/Schweinfurt

Der Zweckverband Berufsfachschule für Krankenpflege und Kinderkrankenpflege Haßfurt/Schweinfurt erlässt folgende 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung, die vom Kommunalunternehmen Haßberg-Kliniken und der Leopoldina-Krankenhaus der Stadt Schweinfurt GmbH am 19.07./27.08.2004 beschlossen und mit Schreiben der Regierung von Unterfranken am 16.09.2004 rechtsaufsichtlich genehmigt wurde, zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 21.02.2019:

§ 1

1. § 1 wird wie folgt gefasst:
   „Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Berufsfachschulen für Gesundheitswesen und Pflegeberufe Haßfurt/Schweinfurt“ und hat seinen Sitz in Haßfurt.“
2. § 4 wird wie folgt gefasst:
   „Der Zweckverband hat die Aufgabe, in Schweinfurt und Haßfurt nach Bedarf und für den räumlichen Wirkungskreis Stadt Schweinfurt und Landkreis Haßberge Berufsfachschulen für Pflegeberufe zu errichten und zu betreiben.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
   „Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter sowie dem Vorstandsvorsitzenden des Kommunalunternehmens Haßberg-Kliniken und dem Geschäftsführer der Leopoldina-Krankenhaus der Stadt Schweinfurt GmbH“.
   b) In Absatz 1 Satz 2 1. Halbsatz werden die Worte „der Oberbürgermeisterin“ durch die Worte „dem Oberbürgermeister“ ersetzt.
   c) In Absatz 1 Satz 2 entfällt der 2. Halbsatz.
   d) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „der Oberbürgermeisterin“ durch die Worte „des Oberbürgermeisters“ ersetzt.
4. § 7 Abs. 4 Buchstabe e) wird gestrichen.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
   „Für die Leitung der Berufsfachschulen bestellt die Verbandsversammlung eine Schulleitung sowie eine stellvertretende Schulleitung.“
   b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
   „Die Verbandsversammlung bestellt einen Leiter der Geschäftsstelle (Geschäftsleiter gemäß Art. 39 Abs. 2 KommZG). Er hat den Verbandsvorsitzenden über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung der Verbandsversammlung über alle Angelegenheiten der Berufsfachschulen Auskunft zu geben.“
6. § 9 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
   „Für das Kommunalunternehmen Haßberg-Kliniken sind rund 60 Ausbildungsplätze (50 für die dreijährige und 10 für die einjährige Ausbildung) und für die Leopoldina-Krankenhaus der Stadt Schweinfurt GmbH rund 180 Plätze (150 für die dreijährige und 30 für die einjährige Ausbildung) bedarfsnotwendig. Die Schülerinnen und Schüler bzw. Auszubildenden werden an den Schulstandorten in Haßfurt und in Schweinfurt unterrichtet. Die Ausbildung je Ausbildungsjahrgang sollte immer die volle Förderstärke (Mindestkursstärke) erreichen.“
   b) In Absatz 3 wird das Wort „Schüler“ durch die Worte „Schülerinnen und Schüler bzw. Auszubildenden“ ersetzt.
7. In § 10 Abs. 1 werden die Angaben „gGmbH“ durch die Angaben „GmbH“ ersetzt.
8. § 11 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
   „Der nicht gedeckte Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Die Umlage erfolgt nach der Zahl der Schülerinnen und Schüler bzw. Auszubildenden des Kommunalunternehmens Haßberg-Kliniken und der Leopoldina-Krankenhaus der Stadt Schweinfurt GmbH. Die Umlage wird zum Ende des Haushaltsjahres ermittelt und als Forderung in den Jahresabschluss eingestellt.“
   b) In Absatz 3 wird Satz 3 ersatzlos gestrichen.
9. In § 13 wird das Wort „Schüler“ durch die Worte „Schülerinnen und Schüler sowie die Auszubildenden“ ersetzt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken in Kraft.

Schweinfurt, 11.12.2020
Zweckverband Berufsfachschule für Krankenpflege
und Kinderkrankenpflege Haßfurt/Schweinfurt

Remelé, Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

Apl-l 1444 RABl 2020 S. 172

Zweite Änderung der Satzung zur Errichtung einer Berufsfachschule für Krankenpflege und Kinderkrankenpflege Haßfurt/Schweinfurt

Bekanntmachung vom 11.12.2020 Nr. 12-1444.03-2-8

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Berufsfachschule für Krankenpflege und Kinderkrankenpflege Haßfurt/Schweinfurt hat in der Sitzung am 29.10.2020 die Zweite Änderung der Satzung zur Errichtung einer Berufsfachschule für Krankenpflege und Kinderkrankenpflege Haßfurt/Schweinfurt beschlossen.

Nach Art. 24 KommZG wird nachfolgend die Änderungssatzung amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 11.12.2020
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel
Abteilungsdirektor

II.

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung zur Errichtung einer Berufsfachschule für Krankenpflege und Kinderkrankenpflege Haßfurt/Schweinfurt

Auf Grund des Artikel 22 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 27 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) erlässt der Zweckverband Berufsfachschule für Krankenpflege und Kinderkrankenpflege Haßfurt/Schweinfurt folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung zur Errichtung einer Berufsfachschule für Krankenpflege und Kinderkrankenpflege Haßfurt/Schweinfurt, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 21.02.2019:

§ 1

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

   „1. Der Zweckverband Berufsfachschule für Krankenpflege und Kinderkrankenpflege Haßfurt/Schweinfurt errichtet und betreibt eine Berufsfachschule für Krankenpflege, eine Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe sowie eine Berufsfachschule für Pflege.

   2. Der Zweckverband Berufsfachschulen für Gesundheitswesen und Pflegeberufe Haßfurt/Schweinfurt errichtet und betreibt eine Berufsfachschule für Krankenpflege, eine Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe sowie eine Berufsfachschule für Pflege.

   3. Der Zweckverband Berufsfachschulen für Gesundheitswesen und Pflegeberufe Haßfurt/Schweinfurt errichtet und betreibt eine Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe sowie eine Berufsfachschule für Pflege.“

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

   „1. Die Schulen führen die Bezeichnung „Berufsfachschule für Krankenpflege des Zweckverbandes Berufsfachschule für Krankenpflege und Kinderkrankenpflege Haßfurt/Schweinfurt“, „Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe Schweinfurt des Zweckverbandes Berufsfachschule für Krankenpflege und Kinderkrankenpflege Haßfurt/Schweinfurt“ und „Berufsfachschule für Pflege des Zweckverbandes Berufsfachschule für Krankenpflege und Kinderkrankenpflege Haßfurt/Schweinfurt.“

   2. Die Schulen führen die Bezeichnung „Berufsfachschule für Krankenpflege des Zweckverbandes Berufsfachschulen für Gesundheitswesen und Pflegeberufe Haßfurt/Schweinfurt“, „Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe Schweinfurt des Zweckverbandes Berufsfachschulen für Gesundheitswesen und Pflegeberufe Haßfurt/Schweinfurt“ und „Berufsfachschule für Pflege des Zweckverbandes Berufsfachschulen für Gesundheitswesen und Pflegeberufe Haßfurt/Schweinfurt“.

   3. Die Schulen führen die Bezeichnung „Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe Schweinfurt des Zweckverbandes Berufsfachschulen für Gesundheitswesen und Pflegeberufe Haßfurt/Schweinfurt“ und „Berufsfachschule für Pflege des Zweckverbandes Berufsfachschulen für Gesundheitswesen und Pflegeberufe Haßfurt/Schweinfurt“.“

§ 2

§ 1 Ziff. 1.1. und § 1 Ziff. 2.1. treten rückwirkend zum 01.09.2020 in Kraft.

§ 1 Ziff. 1.2. und § 1 Ziff. 2.2 treten am Tag nach der Veröffentlichung dieser Änderungssatzung in Kraft; gleichzeitig treten § 1 Ziff. 1.1. und § 2 Ziff. 2.1. außer Kraft.

§ 1 Ziff. 1.3. und § 1 Ziff. 2.3. treten am 01.10.2022 in Kraft. gleichzeitig treten § 1 Ziff. 1.2. und § 1 Ziff. 2.2. außer Kraft.

Schweinfurt, 11.12.2020
Zweckverband Berufsfachschule für Krankenpflege
und Kinderkrankenpflege Haßfurt/Schweinfurt

Remelé, Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

Apl-l 1444 RABl 2020 S. 173

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Berufsfachschule für Krankenpflege und Kinderkrankenpflege Haßfurt/Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2021

Bekanntmachung vom 11.12.2020 Nr. 12-1444.03-2-12

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Berufsfachschule für Krankenpflege und Kinderkrankenpflege Haßfurt/Schweinfurt hat in ihrer Sitzung am 29.10.2020 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 07.12.2020 Nr. 12-1444.03-2-12 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung und ihre Anlagen sind vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken bis zur amtlichen Bekanntmachung einer neuen Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Berufsfachschule für Krankenpflege und Kinderkrankenpflege Haßfurt/Schweinfurt, Hofheimer Straße 69, 97437 Haßfurt, Zimmer Nr. 631, während der allgemeinen Dienstzeiten öffentlich zugänglich.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 11.12.2020
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel
Abteilungsdirektor

II.

Aufgrund des § 12 Abs. 1 der Verbandssatzung und der Art. 40 bis 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit den Vorschriften über die Kauf-

männische Buchführung an Krankenhäusern (KHG und Krankenhausbuchführungsverordnung) erlässt der Zweckverband Berufsfachschule für Krankenpflege und Kinderkrankenpflege Haßfurt/Schweinfurt folgende Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan
in den Erträgen und Aufwendungen mit 1.590.180 Euro

und im Vermögensplan
in den Einnahmen und Ausgaben mit 53.350 Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben wird auf 482.720 Euro festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Die Umlage berechnet sich nach § 11 Abs. 2 der Verbandssatzung. Danach entfallen auf das

Kommunalunternehmen
Haßberg-Kliniken 139.582 Euro
Anstalt des öffentlichen Rechts des
Landkreises Haßberge

und auf die
Leopoldina-Krankenhaus
der Stadt Schweinfurt GmbH 343.138 Euro

(2) Investitionskostenumlage

Die Verbandsmitglieder leisten eine Investitionskostenumlage. Diese beträgt 53.350 Euro. Der Umlageanteil berechnet sich nach § 11 Abs. 2 der Verbandssatzung. Danach leistet das

Kommunalunternehmen Haßberg-Kliniken 1 5.430 Euro
Anstalt des öffentlichen Rechts
des Landkreises Haßberge

und die
Leopoldina-Krankenhaus
der Stadt Schweinfurt GmbH 37.920 Euro

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 50.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Schweinfurt, 11.12.2020
Zweckverband Berufsfachschule für Krankenpflege
und Kinderkrankenpflege Haßfurt/Schweinfurt und
Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe Schweinfurt

Sebastian Remelé
Oberbürgermeister, Verbandsvorsitzender

Apl-l 1444 RABl 2020 S. 173

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes zur Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld/Münnerstadt für das Haushaltsjahr 2021

Bekanntmachung vom 11.12.2020 Nr. 12-1444.07-2-8

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld/Münnerstadt hat in ihrer Sitzung am 16.11.2020 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 02.12.2020 Nr. 12-1444.07-2-8 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung und ihre Anlagen sind vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken bis zur amtlichen Bekanntmachung einer neuen Haushaltssatzung in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes zur Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld/Münnerstadt, Landratsamt Rhön-Grabfeld, während der allgemeinen Dienstzeiten öffentlich zugänglich.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 11.12.2020
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel
Abteilungsdirektor

II.

Aufgrund des § 16 der Satzung des Zweckverbandes zur Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld/Münnerstadt und der Art. 40, 41 und 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 57 ff. der Landkreisordnung (LKrO) erlässt der Zweckverband zur Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld/Münnerstadt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt, er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit
   dem Gesamtbetrag der Erträge von 1.273.500,00 €
   dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von 1.263.800,00 €
   und dem Saldo (Jahresergebnis) von 9.700,00 €
2. im Finanzhaushalt
   a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit
      dem Gesamtbetrag
      der Einzahlungen von 1.273.500,00 €
      dem Gesamtbetrag
      der Auszahlungen von 1.243.800,00 €
      und einem Saldo von 29.700,00 €
   b) aus Investitions- und Finanztätigkeit von
      dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 0,00 €
      dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 0,00 €
      und einem Saldo von 0,00 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Auf die Erhebung einer Umlage wird verzichtet.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Finanzplanung 2022 bis 2024 ist aus der Anlage ersichtlich und gilt bis zu ihrer jeweiligen Fortschreibung.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.

Bad Neustadt a.d. Saale, 10.12.2020

Thomas Habermann, Landrat
Verbandsvorsitzender

Apl-l 1444 RABl 2020 S. 174

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Tierkörperverwertung Unterfranken für das Haushaltsjahr 2020

Bekanntmachung vom 11.12.2020 Nr. 12-1444.18-2-9

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperverwertung Unterfranken hat in ihrer Sitzung am 09.12.2020 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 10.12.2020 Nr. 12-1444.18-2-9 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer neuen Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Tierkörperverwertung Unterfranken, Obere Marktstraße 6, 97688 Bad Kissingen, während der allgemeinen Dienstzeiten öffentlich zugänglich.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 11.12.2020
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel
Abteilungsdirektor

II.

Aufgrund der Art. 41 Abs. 1 und Art. 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 12.07.1966 (BayRS 2020-6-1-I) in Verbindung mit Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt die Verbandsversammlung folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.793.500 Euro

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 60.000 Euro

ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Umlage nach der Satzung des Zweckverbandes wird von den Zweckverbandsmitgliedern für das Rechnungsjahr 2020 in Höhe von 322.400 Euro erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

Bad Kissingen, 10.12.2020
Zweckverband Tierkörperverwertung Unterfranken

Thomas Bold
Landrat
Verbandsvorsitzender

Apl-l 1444 RABl 2020 S. 175

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Schweinfurt 360° - Tourismus rund um Stadt und Land, Schweinfurt, für das Haushaltsjahr 2021

Bekanntmachung vom 14.12.2020 Nr. 12-1444.11-3-11

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schweinfurt 360° - Tourismus rund um Stadt und Land hat in ihrer Sitzung am 26.11.2020 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 07.12.2020 Nr. 12-1444.11-3-11 die Haus-haltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an bis zur amtlichen Bekanntmachung einer neuen Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Schweinfurt 360° - Tourismus rund um Stadt und Land, Rathaus, Markt 1, 97421 Schweinfurt, während der allgemeinen Dienstzeiten öffentlich zugänglich.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 14.12.2020
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel
Abteilungsdirektor

II.

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Schweinfurt 360° - Tourismus rund um Stadt und Land folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit
   dem Gesamtbetrag der Erträge von -633.400,00 €
   dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von 633.400,00 €
   und dem Saldo (Jahresergebnis) von 0 €
2. im Finanzhaushalt
   a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit
      dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 633.400,00 €
      dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von -625.546,00 €
      und einem Saldo von 7.854,00 €
   b) aus Investitionstätigkeit mit
      dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 0 €
      dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 0 €
      und einem Saldo von 0 €
   c) aus Finanzierungstätigkeit mit
      dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 0 €
      dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 0 €
      und einem Saldo von 0 €
   d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von 7.854,00 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgelegt:

Der durch Erlöse und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben wird nach den tatsächlichen Zahlungen auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Das Umlagesoll beträgt nach den Ansätzen im Haushaltsplan:

a) für die laufenden Verwaltungstätigkeit 550.000,00 €

b) für die Investitionstätigkeit 0 €

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Schweinfurt, 26.11.2020
Zweckverband Schweinfurt 360°
Tourismus rund um Stadt und Land

Sebastian Remelé
Verbandsvorsitzender

Apl-l 1444 RABl 2020 S. 175

Aufhebung der Benutzungssatzung und der Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperverwertung Unterfranken

Bekanntmachung vom 15.12.2020 Nr. 12-1444.18-2-10

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperverwertung Unterfranken hat in der Sitzung am 09.12.2020 die Benutzungssatzung vom 29.06.2017 und die Gebührensatzung vom 09.06.2016 aufgehoben.

Nach Art. 24 Abs. 1 KommZG wird nachfolgend die Aufhebungssatzung vom 15.12.2020 amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 15.12.2020
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel
Abteilungsdirektor

II.

Aufhebungssatzung

des Zweckverbandes Tierkörperverwertung Unterfranken

vom 15.12.2020

Der Zweckverband Tierkörperverwertung Unterfranken erlässt aufgrund von Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) und Art. 18 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) folgende

Aufhebungssatzung

§ 1

Aufhebung von Satzungen

(1) Die Benutzungssatzung des Zweckverbandes Tierkörperverwertung Unterfranken vom 29.06.2017 wird mit Wirkung vom 01. Januar 2021 aufgehoben.

(2) Die Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperverwertung Unterfranken vom 09.06.2016 wird mit Wirkung vom 01. Januar 2021 aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken in Kraft.

Bad Kissingen, 15.12.2020

Thomas Bold
Landrat
Verbandsvorsitzender

Apl-l 1444 RABl 2020 S. 176

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Regionalen Planungsverbandes Bayerischer Untermain für das Haushaltsjahr 2020

Bekanntmachung vom 10.12.2020 Nr. 24-8326-2-10

I.

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Bayerischer Untermain hat in seiner Sitzung am 19. November 2020 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 07.12.2020 Nr. 24-8326-2-10 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan des Regionalen Planungsverbandes Bayerischer Untermain für das Haushaltsjahr 2020 liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken gemäß Art. 8 Abs. 5 BayLplG i. V. m. Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 59 Abs. 3 Satz 3 LKrO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in den Geschäftsräumen des Regionalen Planungsverbandes, Bayernstraße 18, 1. Stock, Zimmer 1.34, während der Dienstzeit zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 10.12.2020
Regierung von Unterfranken

B r ü c k n e r
Leiter des Bereiches
Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

II.

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Bayerischer Untermain für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund Art. 8 Abs. 5 des Bayer. Landesplanungsgesetzes i. V. m. Art. 41 Abs. 1 und Art. 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, Art. 57 ff. der Landkreisordnung und §§ 15 ff. der Verbandssatzung erlässt der Regionale Planungsverband Bayerischer Untermain folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im **Ergebnishaushalt** mit	2020
dem Gesamtbetrag der Erträge von	106.900 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	106.900 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	0 €
2. im **Finanzhaushalt**	2020
a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	72.400 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	106.900 €
und einem Saldo von	-34.500 €
b) aus Investitionstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	0 €
c) aus Finanzierungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	0 €
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	-34.500 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2020 in Kraft.

Aschaffenburg, 08.12.2020

Dr. Alexander Legler
Landrat und Verbandsvorsitzender

Apl-l 8326 RABl 2020 S. 177

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Geschäftsordnung für die von der Regierung von Unterfranken bestellten Kommissionen gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes

Bekanntmachung vom 01.12.2020 Nr. 55.2-2532-5-3

I.

Nachfolgend wird die Geschäftsordnung für die von der Regierung von Unterfranken bestellten Kommissionen gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes öffentlich bekannt gemacht.

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.

Würzburg, 01.12.2020
Regierung von Unterfranken

Bertram Eidel
Abteilungsdirektor

II.

Geschäftsordnung
für die
von der Regierung von Unterfranken
bestellten Kommissionen
gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes

§ 1

Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung regelt das nach § 4 Abs. 2 Satz 2 GesVSV der Regierung von Unterfranken übertragene Verfahren zur Durchführung des § 15 Abs. 1 Satz 2 Tierschutzgesetz sowie die Obliegenheiten der dabei mitwirkenden Personen und Stellen.

§ 2

Die Kommissionen

(1) Die Kommissionen haben die Regierung von Unterfranken bei der Entscheidung über die Genehmigung von Tierversuchen zu unterstützen.

Sie sollen sich insbesondere dazu äußern, ob

- die in dem beantragten Versuchsvorhaben vorgesehenen Tierversuche nach dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse zu den in § 7 Abs. 2 des Tierschutzgesetzes aufgeführten Zwecken unerlässlich sind,
- der verfolgte Zweck nicht durch andere Methoden oder Verfahren erreicht werden kann,
- die bei den beabsichtigten Tierversuchen zu erwartenden Schmerzen, Leiden oder Schäden im Hinblick auf den Versuchszweck ethisch vertretbar sind,
- die angestrebten Ergebnisse der beabsichtigten Tierversuche, sofern diese zu länger anhaltenden oder sich wiederholenden erheblichen Schmerzen oder Leiden führen, vermuten lassen, dass sie für wesentliche Bedürfnisse von Mensch und Tier einschließlich der Lösung wissenschaftlicher Probleme von hervorragender Bedeutung sein werden,
- andere sinnesphysiologisch niedriger entwickelte Tierarten als die im Antrag vorgesehenen für das Versuchsvorhaben ausreichen würden,
- bei der Planung des Versuchsvorhabens nicht mehr Tiere vorgesehen werden, als für die Beantwortung der Fragestellung unter Berücksichtigung biometrischer Verfahren unerlässlich ist,
- Schmerzen, Leiden oder Schäden den Tieren nur in dem Maße zugefügt werden, als es für den verfolgten Zweck unerlässlich ist.

§ 3

Verpflichtung – Ehrenamt, Entschädigung

(1) Die Regierung von Unterfranken bestellt die Kommissionen zur Begutachtung der vorgelegten Anträge auf Erteilung der Genehmigung von Tierversuchen.

(2) Jede Kommission besteht aus vier auf Vorschlag der Universitäten berufenen Mitgliedern aus dem Bereich Wissenschaft sowie zwei auf Vorschlag von Tierschutzorganisationen berufenen Mitgliedern.

(3) Die Berufung der in Abs. 2 genannten Mitglieder erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Regierung von Unterfranken. Sie können abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(4) Die Kommissionsmitglieder werden vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit durch die Regierung von Unterfranken nach Art. 83 Abs. 2 BayVwVfG und dem Verpflichtungsgesetz vom 02.03.1974 verpflichtet, ihre Aufgaben objektiv und nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen, sowie Verschwiegenheit zu bewahren. Über die Verpflichtung wird eine Niederschrift aufgenommen, die von den Verpflichteten zu unterschreiben ist. Der / die Verpflichtete erhält eine Abschrift der Niederschrift.

(5) Die Kommissionsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie sind nicht an Weisungen gebunden.

§ 4

Einberufung zu den Sitzungen

(1) Die organisatorische Abwicklung der Verfahren (Geschäftsführung) obliegt der bei der Regierung von Unterfranken eingerichteten Geschäftsstelle.

(2) Die Geschäftsstelle erstellt eine Jahresplanung.

(3) Im Auftrag des / der Vorsitzenden beruft die Geschäftsstelle die Mitglieder mit einer Frist von 14 Tagen zu den Sitzungen ein und leitet ihnen gleichzeitig die eingegangenen Anträge zu.

(4) Hat ein ordentliches Mitglied der Geschäftsstelle mitgeteilt, es könne an einer Sitzung nicht teilnehmen, so lädt die Geschäftsstelle anstatt des Mitgliedes dessen Vertreter/in.

(5) Die Zuleitung der Anträge erfolgt durch Bereitstellung über einen Speicherdienst nach Übermittlung eines Zugangscodes. Auf Verlangen eines Mitglieds werden ihm die Unterlagen in Papierform übersandt

(6) Tierversuchsanträge, die nach der Einladung bei der Geschäftsstelle eingehen, können zur Behandlung in dieser Sitzung nachgesandt werden. Durch Beschluss ohne Begründung kann die Kommission die Behandlung von Anträgen ablehnen, die den Mitgliedern später als 14 Tage vor dem Sitzungstag übersandt worden sind.

(7) Auf Verlangen hat die Geschäftsstelle aus ihren Unterlagen weitere sachdienliche Auskünfte zu geben; in den Fällen, in denen die Anträge anonymisiert sind (Nr. 5.2.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 28.07.1987), ist hierbei die Anonymität zu wahren.

§ 5

Vorsitz

(1) In der ersten Sitzung der Kommission wählen die Mitglieder einen Vorsitzenden / eine Vorsitzende und dessen / deren Stellvertreter(in).

(2) Der / die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung.

(3) Der / die Vorsitzende vertritt die Kommission nach außen. Er / sie formuliert die Stellungnahmen und leitet sie durch die Geschäftsstelle der Genehmigungsbehörde zu.

§ 6

Sitzungen

(1) Die Sitzungen der Kommissionen sind nicht öffentlich.

(2) An den Sitzungen hat ein Vertreter / Vertreterin der Geschäftsstelle teilzunehmen; zuständigen Bediensteten der Regierung ist die Teilnahme gestattet.

(3) Die Teilnahme an den Sitzungen der Kommissionen kann auch durch Zuschaltung über eine geeignete Videokonferenzsoftware ermöglicht werden. In diesem Fall sendet die Geschäftsstelle den Mitgliedern rechtzeitig einen Einwahl-

link zur virtuellen Teilnahme zu. Den Mitgliedern bleibt die persönliche Teilnahme unbenommen.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann der / die Vorsitzende mit Zustimmung der Kommission dem Antragsteller Gelegenheit geben, zu ihren Anträgen in den Sitzungen persönlich Stellung zu nehmen.

(5) Findet die Sitzung auch als Videokonferenz statt, wird durch technische Verschlüsselung sichergestellt, dass sich Unbefugte nicht in die Videokonferenz einwählen können. Im Übrigen tragen die Mitglieder dafür Sorge, dass nicht teilnahmeberechtigte Personen im Übertragungsraum nicht anwesend sind. Die Sitzungen dürfen nicht aufgezeichnet werden.

§ 7

Beschlussfähigkeit

(1) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder (s. § 3 Abs. 2) geladen sind und mehr als die Hälfte, mindestens aber drei der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch während einer Videokonferenz oder im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(2) Ist ein Kommissionsmitglied an dem zu begutachtenden Tierversuch beteiligt, hat es dies dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden mitzuteilen. Für diesen Antrag ist es nicht stimmberechtigt und darf bei der weiteren Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein; die Beschlussfähigkeit (Abs. 1) wird dadurch nicht berührt.

§ 8

Beschlussfassung

(1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden, wenn er / sie stimmberechtigt ist; sonst gilt Stimmengleichheit als Ablehnung.

(2) Alle zugeleiteten Genehmigungsanträge sind so aufzubewahren, dass Unbefugte keinen Zugang dazu haben. Nach Beratung und Beschlussfassung sind die Antragsunterlagen der Genehmigungsbehörde vollständig zurückzugeben. Das Anfertigen von Kopien oder das Speichern der Antragsunterlagen ist nicht zulässig. Aufzeichnungen oder sonstige in Zusammenhang mit den Anträgen zur Verfügung gestellte oder gefertigte Unterlagen dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 9

Niederschrift

(1) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über

1. den Ort und den Tag der Sitzung,
2. die Namen des / der Vorsitzenden und der anwesenden Kommissionsmitglieder,
3. die behandelten Gegenstände und die gestellten Anträge,
4. die gefassten Beschlüsse (einschließlich Begründung gemäß § 9 Abs.2),
5. das Ergebnis von Wahlen,
6. besondere Vorkommnisse.

Die Niederschrift ist von dem / der Vorsitzenden und dem Vertreter / der Vertreterin der Geschäftsstelle zu unterzeichnen.

(2) Bei ablehnenden Stellungnahmen der Kommission zu Genehmigungsanträgen oder Vorschlägen von Änderungen von Versuchsvorhaben enthält die Niederschrift auch den wesentlichen Inhalt der Erörterungen und die maßgeblichen Gründe.

(3) Auf Verlangen ist eine Kopie der Niederschrift den Kommissionsmitgliedern, die an der Sitzung teilgenommen haben, zu übersenden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 20.04.1988 außer Kraft.

Würzburg,
Regierung von Unterfranken

Dr. Eugen Ehmann
Regierungspräsident

Apl-l 2532 RABl 2020 S. 177

Nichtamtlicher Teil

BUCHBESPRECHUNGEN

„Baumann/Mühlfeld“

Satzungen zur Wasserversorgung

66. Aktualisierungslieferung

Stand: Oktober 2020

Artikelnummer: 66374066

Preis: 166,95 €

Carl Link Kommunalverlag

Die 66. Ergänzungslieferung berücksichtigt die bis Juli 2020 ergangene und veröffentlichte Rechtsprechung. Hinzuweisen ist dabei insbesondere auf folgende Punkte:

- Automatische Verlängerung der bisherigen Übergangsregelung zu § 2b UStG in § 27 Abs. 22 UStG bis 31.12.2022 (10.01/3f).
- Zum Buchgrundstück und zum wirtschaftlichen Grundstücksbegriff (10.02/6).
- Durch BayVGH bestätigt: Das Gebiet der gewidmeten Einrichtung (Stammsatzung) und das der Abgabesatzung müssen räumlich deckungsgleich sein (Erl. 20.01/9a).
- Das OVG Magdeburg äußert sich zur „erstmaligen“ Herstellung und zur grundlegenden Umgestaltung einer bereits vorhandenen Einrichtung (Erl. 20.01/11a).
- Zur Abschaffung der Beitragserhebung (20.01/21).
- Zur Bebaubarkeit eines sehr kleinen Grundstücks (20.02/5).
- Kirchen als Gebäude mit außergewöhnlichen Geschosshöhen (Erl. 20.051/25).
- Die Rüge einer fehlerhaften Beitragskalkulation verlangt substantiierte Einwendungen (20.052/14).
- Der Kalkulationszeitraum muss mit dem Veranlagungszeitraum identisch sein (20.09/4b).

- Hinweis auf Musterkonzessionsvertrag (20.09/7p).
- Auch für die Wasserversorgung sind stets kostendeckende Gebühren zu kalkulieren und festzusetzen (20.09/9d).
- Zur Haftung eines GmbH-Geschäftsführers für kommunale Abgaben (20.12/9).

Im Übrigen wurden die Erläuterungen entsprechend fortgeschrieben bzw. ergänzt.

„Harrer/Kugele“

Verwaltungsrecht in Bayern

128. Aktualisierungslieferung

Stand: November 2020

Artikelnummer: 66211128

Preis: 252,67 €

Carl Link Kommunalverlag

Mit der 128. Ergänzungslieferung erhalten Sie weitere Aktualisierungen der Kommentierung und einzelner Vorschriften der VwGO (Kz. 30).

Zudem wurde die Kommentierung zum GVG (Kz. 32.00) und zum RSprEinhG (Kz. 33.00) aktualisieriert.

„Vogel/Klenner/Heuss“

Abwasserabgaberecht in Bayern

101. Aktualisierungslieferung

Stand: November 2020

Artikelnummer: 66349101

Preis: 179,55 €

Carl Link Kommunalverlag

Mit dieser Lieferung wurden eingefügt bzw. aktualisiert:

- Durch die **Zehnte Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung vom 16. Juni 2020 (BGBl I S. 1287 – Inkrafttreten: 24. Juni 2020 bzw. 31. August 2018**) wurde dem § 6 AbwV der Absatz 6 angefügt. Diese Regelung betrifft die Mittelwertbildung bei Monats- bzw. Jahresmittelwerten in den Teilen H der Anhänge zur Abwasserverordnung und konkretisiert die Anforderungen an die Überwachung einzelner Abwasserparameter. Es wird vorgegeben, wie die Bildung des Jahresmittelwertes aus Monatsmittelwerten bzw. des Monatsmittelwertes zu erfolgen hat (*siehe Erl. 8 zu **Kennzahl 50.00.06***).

Mit der 10. ÄVO wurden außerdem – entsprechend den BTV-Schlussfolgerungen der EU-Kommission-die Anhänge 13 (Kennzahl 50.13), 22 (Kennzahl 50.22), 39 (Kennzahl 50.39) sowie die Anhänge 19 (Kennzahl 50.19), 25 (Kennzahl 50.25), 28 (Kennzahl 50.28) und 45 (Kennzahl 50.45) aktualisiert, an den Stand der Technik angepasst sowie Emissionsgrenzwerte und Anforderungen an die Überwachung festgelegt.

- Die im Jahr 2020 auszuzahlenden Zuweisungsbeträge der Kreisfreien Städte und Landkreise wurden unter Kennzahl 20.30 aufgenommen.
- Ergänzungen bzw. Aktualisierungen erfolgten zu den Kennzahlen 07, 20.04, 21.00 und 21.09 sowie den Kennzahlen 50.03 bis 50.11.
- Aktualisiert wurden außerdem u. a. das Wasserhaushaltsgesetz (WHG-Kennzahl 30.00) geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408 – Inkrafttreten: 30. Juni 2020) und die Abgabenordnung (AO – Kennzahl 33.00) geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 29. Juni 2020 (BGBl. I S. 1512 – Inkrafttreten: 1. Juli 2020).

„Kraus“

Eigenüberwachung im Abwasserrecht

69. Aktualisierungslieferung

Stand: November 2020

Artikelnummer: 66351069

Preis: 105,84 €

Carl Link Kommunalverlag

Mit der 10. **Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung** vom 16. Juni 2020 (BGBl I S. 1287) wurde die Abwasserverordnung geändert. Die Verordnung dient zur Umsetzung der Richtlinie 2010/75 EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen. Mit der vorliegenden Verordnung werden Aktualisierungen und Anpassungen an den Stand der Technik sowie Klarstellungen und Verfahrensvereinfachungen vorgenommen. Insbesondere sind die Anhänge 13, 22, 25, 28, 39 und 45 der Abwasserverordnung betroffen. Die Änderungen wurden in *Kennzahl 30.1* eingearbeitet.

Das Stichwortverzeichnis wurde mit dieser Lieferung aktualisiert.

Das Verwaltungsgericht Ansbach hat mit Urteil vom 22.06.2020 entschieden, dass die bedingt durch Wartungsarbeiten einer externen Firma verursachten Störungen im Ablaufergebnis (drastische Erhöhung der Ablaufwerte im Bereich CSB) und die zeitgleich durchgeführten Messungen der zuständigen Wasserwirtschaftsamts bei der Überprüfung der Einhaltung der Überwachungsergebnisse zu berücksichtigen sind.

„Matloch/Wiens“

Das Erschließungsbeitragsrecht in Theorie und Praxis

67. Aktualisierung

Stand: August 2020

Preis: 85,99 €

Artikelnummer 80732576067

Hüthig Jehle Rehm Verlag GmbH

Die Highlights dieser Lieferung:

- Erschließung des Hinterliegers
- Beitragsfähigkeit vorhandener Anlagen
- Beitragsfähigkeit von Parkplätzen
- Mehrkostenverzicht bei Planabweichung
- Zuordnung der Kosten für Ausgleichsmaßnahmen

Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen

Ausgabe Januar 2000

Preis: 22,00 €

FGSV-Nr.: 231

FGSV Verlag GmbH

Seit der Herausgabe des ersten MAmS 1987 haben sich aus inzwischen realisierten Maßnahmen und begleitenden Forschungen neue bzw. zusätzliche Erkenntnisse ergeben, die es zweckmäßig erscheinen ließen, ein überarbeitetes Merkblatt herauszugeben. Dieses enthält, bei nahezu identischem Gesamtaufbau, wiederum Hilfen für Planung und Entwurf von Einrichtungen zum Schutz

von Amphibien an neuen und bestehenden Straßen sowie Hinweise zum Schutz und zur Gestaltung von Land- und Wasserlebensräumen. Neu ist ein Kapitel zu ökologischen Grundlagen und der Anhang mit einer Erläuterung der wichtigsten Begriffe und einer Auflistung der in Deutschland vorkommenden und auf der roten Liste stehenden Amphibienarten. Einige der wesentlichen Änderungen hinsichtlich der Schutz- und Leiteinrichtungen betreffen die Form der Durchlässe (z. B. ist das Doppelröhren-System entfallen) oder Anordnung und Material der Sperr- und Leiteinrichtungen. Die Ausgabe 2000 ersetzt die Ausgabe 1987.

„Pangerl“

Berufliches Schulwesen in Bayern

206. Aktualisierungslieferung

Stand: Oktober 2020

Artikelnummer: 66249206

Preis: 134,91 €

Carl Link Kommunalverlag

Diese Lieferung enthält die aktuellen Änderungen des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), der Berufsschulordnung (BSO), der Schulordnung für die Berufliche Oberschule (FOBOSO) sowie der Wirtschaftsschulordnung (WSO).

„Lindner/Stahl“

Das Schulrecht in Bayern

233. Aktualisierungslieferung

Stand: November 2020

Artikelnummer: 66243233

Preis: 125,90 €

Carl Link Kommunalverlag

Die Lieferung enthält:

- die aktualisierten Kommentierungen der Artikel

  1 (Bildungs- und Erziehungsauftrag),
  2 (Aufgaben der Schulen),
  41 (Schulpflicht der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf) und
  118 (Schulzwang)

des BayEUG

- die neuen KMBek über Offene Ganztagsangebote an Schulen für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 und Offene Ganztagsangebote an Schulen für Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 5

„PwC GmbH - WPG“

Regulierung in der deutschen Energiewirtschaft (Band 1) – Netzwirtschaft

5. Auflage

Stand: 2020

ISBN: 978-3-648-13582-2

Preis: 149,95 €

Haufe Service Center GmbH

Verschaffen Sie sich einen rechtssicheren und praxisorientierten Überblick über die aktuellen Rahmenbedingungen für die Netzwirtschaft in der deutschen Strom– und Gasversorgung. Die Ausführungen beschränken sich nicht auf die juristischen Gesichtspunkte des Energiewirtschaftsrechts, sondern behandeln auch angrenzende Rechtsgebiete wie Steuer-, Arbeits-, Datenschutz- und Kartellrecht sowie technische, betriebswirtschaftliche und operative Aspekte.

„Baumann/Mühlfeld“

Satzungen zur Abwasserbeseitigung mit Abgabenregelungen

74. Aktualisierungslieferung

Stand: Oktober 2020

Artikelnummer: 66353074

Preis: 189,00 €

Carl Link Kommunalverlag

Die 74. Ergänzungslieferung berücksichtigt die bis Juli 2020 ergangene und veröffentlichte Rechtsprechung. Hinzuweisen ist dabei insbesondere auf folgende Punkte:

- Automatische Verlängerung der bisherigen Übergangsregelung zu § 2b UStG in § 27 Abs. 22 UStG bis 31.12.2022 (10.01/7b).
- Zum Buchgrundstück und zum wirtschaftlichen Grundstücksbegriff (10.02/6).
- Es besteht kein Recht auf Versickerung des Niederschlagswassers (10.05/3).
- Durch BayVGH bestätigt: Das Gebiet der gewidmeten Einrichtung (Stammsatzung) und das der Abgabesatzung müssen räumlich deckungsgleich sein (Erl. 20.01/9a).
- Das OVG Magdeburg äußert sich zur „erstmaligen“ Herstellung und zur grundlegenden Umgestaltung einer bereits vorhandenen Einrichtung (Erl. 20.01/11a).
- Zur Abschaffung der Beitragserhebung (20.01/26).
- Zur Bebaubarkeit eines sehr kleinen Grundstücks (20.02/5).
- Kirchen als Gebäude mit außergewöhnlichen Geschosshöhen (20.051/26).
- Die Rüge einer fehlerhaften Beitragskalkulation verlang substantiierte Einwendungen (20.052/20).
- Der Kalkulationszeitraum muss mit dem Veranlagungszeitraum identisch sein (20.09/6b).
- Für den Fall der Erhebung getrennter Abwassergebühren sollte der kalkulatorische Nachweis für Über- bzw. Unterdeckungen (20.09/7), für Abschreibungen auf Wiederbeschaffungszeitwerte (20.09/10 b ff) oder auf zuwendungsfinanziertes Vermögen (20.09/10 d ff) getrennt geführt werden.
- Zur Haftung eines GmbH-Geschäftsführers für kommunale Abgaben (20.13/9).

Im Übrigen wurden die Erläuterungen entsprechend fortgeschrieben bzw. ergänzt.

„Bonengel/Kitzeder“

Verwaltungsgemeinschaft und Zweckverbände – Kommentar für die Praxis der kommunalen Zusammenarbeit in Bayern

67. Aktualisierungslieferung

Stand: November 2020

Artikelnummer: 67075067

Preis: 212,22 €

Carl Link Kommunalverlag

Mit dieser Lieferung erhalten Sie Überarbeitungen der Erläuterungen zu den Art. 1, Art. 2, Art. 3, Art. 4, Art. 7, Art. 31, Art. 49 und Art. 55 KommZG (Kennzahl 20.01, 20.02, 20.03, 20.04,

20.07, 20.31, 20.49, 20.55).

Zudem erfolgte eine Aktualisierung des Musters der Verbandssatzung für einen Zweckverband (Kennzahl 22.10), des Musters für die Satzung der Sparkassenzweckverbände (Kennzahl 34.30), der Erläuterung zur Errichtung einer Verbandssatzung (Kennzahl 21.00) sowie der Erläuterungen zur Änderung der Verbandssatzung für einen Zweckverband (Kennzahl 22.13).

An Vorschriften wurden aktualisiert das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (Kennzahl 30.00), die Ausführungsverordnung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (Kennzahl 30.02), das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (Kennzahl 30.10, 49.20), das Baugesetzbuch (Kennzahl 33.10), das Gesetz über die öffentlichen Sparkassen (Kennzahl 34.10), das Bayerische Rettungsdienstgesetz (Kennzahl 35.10), das Gesetz über die Errichtung und den Betrieb Integrierter Leitstellen (Kennzahl 35.12), das Bayerische Feuerwehrgesetz (Kennzahl 35.15), das Gesetz über den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (Kennzahl 39.10), das Bürgerliche Gesetzbuch (Kennzahl 46.05), die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Kennzahl 47.00 und 48.10) und die Verordnung über Kommunalunternehmen (Kennzahl 48.15).

„Göhler“

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten: OWiG

18. Auflage

Stand: 2021

Preis: 85,00 €

ISBN: 978-3-406-73344-4

Verlag C.H. Beck

Die Neuauflage berücksichtigt neben der aktuellen Rechtsprechung u. a. folgende OWiG-Änderungsgesetze:

- Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren
- Gesetz zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung
- Gesetz zur Umsetzung der RL (EU) 2016/680 im Strafverfahren sowie zur Anpassung datenschutzrechtl. Bestimmungen an die VO (EU) 2016/679
- Gesetz zur Einführung einer Karte für Unionsbürger und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums mit Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis.

Herausgegeben und gedruckt von der Regierung von Unterfranken, Würzburg. Erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich zweimal. Bezugspreis: jährlich 23,– € zuzüglich Versandkosten. Bestellungen zum laufenden Bezug sind an die Regierung von Unterfranken, Sachgebiet Z3 Haushalt, 97064 Würzburg, zu richten. Einzelnummern sind zum Preis von 2,– € je Stück zuzüglich Versandkosten bei der Regierung von Unterfranken erhältlich.